

Parkgebührenreglement

[DATUM]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Verwendung der Gebühren

II. Gebühren für das Dauerparkieren

- Art. 3 Grundsatz
- Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters
- Art. 5 Gebührenhöhe und Bezug der Parkkarte

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

- Art. 6 Gebührenpflicht
- Art. 7 Gebührenhöhe für leichte Motorwagen
- Art. 8 Gebührenhöhe für schwere Motorwagen
- Art. 9 Gebührenerhebung

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 10 Vollzug
- Art. 11 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 12 Inkrafttreten

Parkgebührenreglement

vom [DATUM]

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie auf den § 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von leichten und schweren Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 3 Grundsatz

Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig. Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation zulässt.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

² Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

Art. 5 Gebührenhöhe und Bezug der Parkkarte

¹ Die Gebühr beträgt pro Monat Fr. 50.- bis 200.-.

² Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

³ Die Gebühren können herabgesetzt werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Insbesondere legt er die Gebührenhöhe, die Bezugsbedingungen und den räumlichen Geltungsbereich fest.

⁵ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Anzahl Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränken.

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 6 Gebührenpflicht

Wer einen leichten oder schweren Motorwagen auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkplatz abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 7 Gebührenhöhe für leichte Motorwagen

¹ Die Gebühr für leichte Motorwagen beträgt Fr. 0.50 bis 2.- pro 30 Minuten.

² Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.

³ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Gebührenerhebung befreien, insbesondere wenn sie nicht touristischen Zwecken dienen.

⁴ Die Gebühren für ganze Tage und Wochen können herabgesetzt werden.

Art. 8 Gebührenhöhe für schwere Motorwagen

¹ Die Gebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt 1.- bis 20.- pro Stunde.

² Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.

³ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Gebührenerhebung befreien, insbesondere wenn sie nicht touristischen Zwecken dienen.

Art. 9 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, zusätzlich mit einem digitalen Bezahlsystem oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

Art. 11 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden Art. 1 und 2, Art. 25–29 sowie Art. 30–33 des Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am[DATUM INKRAFTTRETEN] in Kraft.

Weggis, [DATUM]

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler
Gemeindepräsident

Godi Marbach
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom beschlossen.